



Entschädigungen für Feuerbrandschäden

Besteuerung von Entschädigungen für Feuerbrandschäden im Kanton Luzern

Die Dienststelle Landwirtschaft (lawa) leistet Entschädigungszahlungen bei Rodung von Kernobstbäumen infolge Feuerbrand. Die Zahlungen umfassen folgende Abgeltungen:

- Abgeltung der Rodungskosten
- Abgeltung für den Ersatzbaum
- Abgeltung für den Ertragsausfall in Obstanlagen
- Abgeltung für den Ertragsausfall bei Hochstammbäumen

Die verschiedenen Abgeltungen sind auf den Verfügungen des lawa nicht detailliert ausgewiesen. Deshalb erfolgt die Besteuerung nach folgendem vereinfachten Schema:

Obstanlagen

- Zwei Drittel der Zahlung (Rodungskosten und Ersatzbaum) sind in der Steuerperiode der Entstehung des Rechtsanspruchs zusammen mit dem übrigen Einkommen zum vollen Steuersatz steuerbar.
- Das restliche Drittel (Ertragsausfall) wird gemäss § 59 Steuergesetz (StG) bzw. Art. 37 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) besteuert, d.h. Besteuerung ebenfalls zusammen mit dem übrigen Einkommen in der Steuerperiode der Entstehung des Rechtsanspruchs, wobei für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens der Ertragsausfall nur zu einem Drittel berücksichtigt wird.

Hochstammbäume

- Zwei Drittel der Zahlung (Rodungskosten und Ersatzbaum) sind in der Steuerperiode der Entstehung des Rechtsanspruchs zusammen mit dem übrigen Einkommen zum vollen Steuersatz steuerbar.
- Das restliche Drittel (Ertragsausfall) wird gemäss § 59 StG/Art. 37 DBG besteuert, d.h. Besteuerung ebenfalls zusammen mit dem übrigen Einkommen in der Steuerperiode der Entstehung des Rechtsanspruchs, wobei für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens der Ertragsausfall nur zu einem Achtel berücksichtigt wird.

Ersatzbeschaffung Obstanlagen

Eine Ersatzbeschaffungsrückstellung gemäss § 37 StG ist möglich. Gemäss Luzerner Steuerbuch, Band 2, Weisungen StG § 37 beträgt die ordentliche Ersatzbeschaffungsfrist 2 Jahre. In begründeten Fällen kann die Frist mittels Antrag erstreckt werden.

Verbuchung

Der Rechtsanspruch auf die Zahlung entsteht mit der Rodung der befallenen Bäume, weshalb die Zahlung per Rodungsdatum zu verbuchen ist.

Die Entschädigungszahlungen und die Aufwendungen (Rodungskosten, Bäume etc.) müssen laufend in einem separaten Buchhaltungs-Konto sichtbar verbucht werden.

Detailliert bilanzierte Bäume werden sofort wertberichtet.

Die übrigen Aktiven (Gerüst, Zäune, Hagelnetz) werden ordentlich abgeschrieben.

In speziellen Fällen legen Sie bitte Kopien der Schätzungsprotokolle zur Steuererklärung.

Vermögenssteuerwert Obstanlagen

Gemäss § 9 Abs. 1a Schätzungsgesetz kann bei wesentlichen Veränderungen der für die Bewertung massgebenden Verhältnisse eine Revisionsschätzung verlangt werden. Hat sich der Real- oder der Ertragswert um weniger als 5% verändert, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Revisionsschätzung (§ 3 Abs. 2 Schätzungsverordnung).

Luzern, 28. August 2007

Weisungen StG § 25 Nr. 5 Ziff. 3.7
DMS 1739033v3